Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/24 1Ob140/00w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

ABGB §922

Rechtssatz

Empfiehlt der Verkäufer selbst, das Lebensmittel (hier: Fleischschmalzkonserven für das Bundesheer) aus Gründen der Vorsicht für den Konsum zu sperren, so kann vom Käufer ohne weitere gegenteilige Erkenntnisse nicht verlangt werden, sich über diese Empfehlung hinwegzusetzen. Die schon ihrer Natur nach für den Verzehr bestimmte Ware ist dann mangelhaft im Sinne des § 922 ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 140/00w
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 140/00w
  Veröff: SZ 73/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114331

Dokumentnummer

JJR_20001024_OGH0002_0010OB00140_00W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at